Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 10. September 1876.) Nr. 10.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1876,

über Anwendung der Stempel- und Gebührengesetze auf die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtshofes.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Juni 1876, Nr. 86.)

Mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes fallenden Angelegenheiten wird zur Beseitigung von Zweifeln erklärt, daß auf die bei dem Verwaltungsgerichtshofe vorkommenden Eingaben, Duplicate, Protokolle, Beilagen, Abschriften, ämtlichen Ausfertigungen, worunter auch die Erkenntnisse begriffen sind und anderen Acte, jene Vorschriften der Stempel- und Gebührengesetze Anwendung zu finden haben, welche für Verhandlungen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen in Geltung stehen.

Dasselbe gilt von den, nach der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Person gesetzlich bestehenden Befreiungen.

Pretis m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1876, Z. 14.208, Mag. Z. 113.285,

betreffend die Löschung der in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Lasten.

Nach der Durchführungsverordnung für die Grundentlastungsorgane in Niederösterreich vom 13. Februar 1850, L. G. Bl. Nr. 14 §. 130, sollten alle grundbücherlichen Inscriptionen von unterthänigen Leistungen, welche, sei es unentgeltlich oder gegen billige Entschädigung oder

gegen Ablösung aufgehoben wurden, durch die Grundentlastungs-Landescommission zur Löschung aus den Grundbüchern gebracht werden.

Um nicht das eigentliche Entlastungsgeschäft aufzuhalten, wurde die Durchführung der Löschung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1851, Z. 5393 sistirt, indem in Aussicht genommen war, diese Löschung nach Beendigung des Grundentlastungsgeschäftes kraft der Gesetze vom 7. September 1848 und 4. März 1849 in einfacherer Weise als der §. 130 anordnete, zu bewerkstelligen.

Als der Zeitpunkt, bis zu welchem bei der Erlassung der letzterwähnten Verordnung von den betheiligten Ministerien die Veranlassung der Löschung von Amtswegen in Betreff der aufgehobenen Lasten aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgeschoben wurde, ist, wie auch in der gedachten Verordnung angedeutet wurde, allseitig derjenige erkannt worden, in welchem die Anlegung neuer Grundbücher stattfinden würde.

Da nun dieser Zeitpunkt bereits eingetreten ist, und die Anlegung neuer Grundbücher bereits eingeleitet wurde, so erschien es geboten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Lasten gelöscht werden, beziehungsweise damit die Uebertragung dieser Lasten in die neuen Grundbücher unterbleibe.

Im Laufe der über den Ausführungsmodus zwischen der k. k. Statthalterei und dem k. k. Oberlandesgerichte gepflogenen Verhandlungen erschien das Landesgesetz vom 22. Jänner 1875 (L. G. Bl. Nr. 38), womit die Durchführung der Grundentlastung auch in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, angeordnet wurde.

Dieses Gesetz enthält im §. 13 die Bestimmung, daß als Ablösungscommissionen die politischen Bezirksbehörden in Ansehung aller in ihrem Sprengel gelegenen belasteten Grundstücke zu fungiren, die k. k. n. ö. Statthalterei und das k. k. Ministerium des Innern dagegen nur als Berufungsinstanzen einzuschreiten haben.

Da nun bei dieser Sachlage die Landesstelle bei Weitem nicht in allen Fällen von der erfolgten Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichtenden unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen in Kenntniß gelangt, und daher nur allzuhäufig außer Stande sein würde, auf den von den Gerichten nach dem anruhenden Formulare zu verfassenden Verzeichnissen den in jeder Katastral-Gemeinde grundbücherlich noch haftenden Inscriptionen die Bemerkung beizufügen, ob diese Inscriptionen in die neu anzulegenden Grundbücher übertragen werden sollen oder nicht, ohne diesfalls vorher nähere Erhebungen im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuholen, so hat sich die k. k. Statthalterei mit dem k. k. Oberlandesgerichte zur mehreren Vereinfachung des Verfahrens dahin geeinigt, daß die von den Gerichten nach dem mitgetheilten Formulare auszufertigenden Verzeichnisse an die politische Bezirksbehörde geleitet werden.

Es wird sodann Aufgabe des Magistrates sein, bei Vorlage der in Rede stehenden Verzeichnisse hinsichtlich aller darin enthaltenen, auf Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige kirchliche Organe bezüglichen Geld- und Naturalleistungen gleichzeitig die nöthigen Aufklärungen zum Zwecke der Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit der Nichtübertragung solcher Inscriptionen in die neuen Grundbücher zu geben, und sich auszusprechen, ob die bezüglichen Ablösungsverhandlungen durch Vergleiche oder in Rechtskraft erwachsene Erkenntnisse zum vollständigen Abschlusse gekommen sind.

Andere als die eben erwähnten Inscriptionen entziehen sich als nicht in den dortigen Bereich gehörig, jedwedem Gutachten.

Formulare.

Gerichtsbezirk: Haag. Katastral-Gemeinde: Haag.

Post	Berechtigter	Verpflichtete Realität	Gegenstand der Eintragung
1	Herrschaft Salaberg	Markt Haag, Haus Nr. 25	Robot Blutzehent 5% Lehenstaxe im Haupt- und Sterbefall
2	Pfarre Salaberg	detto	Schüttung 3 Metzen Weizen
3	Herrschaft Rohrbach	Muscherbauerngut	Hundshaber 1° Mandel
4	Pfarre Valentin	detto	Wetterbauten 50 Maß und 10 Maß Most
5	detto	Zu Dorf vom Bäckerhaus	1/3 Zehent auf 10 Joch

Zuschrift der k. k. Postdirection vom 12. Juni 1876, Z. 10.076, Mag. Z. 121.648,

betreffend die Einführung von Abgabsrecepissen in Consignationsform.

Die Bestellorgane des Wiener Hauptpostamtes werden im Grunde der bestehenden besonderen Verhältnisse im Wohldortigen Geschäftskreise, sowie wegen der namhaften Anzahl der von Fall zu Fall abzugebenden Werthsendungen (Geldbriefe, Frachten und Geldanweisungen) gezwungen, von dem instructionsmäßigen Vorgehen insoferne abzuweichen, als die betreffenden Abgabsrecepisse von dem von dem löblichen Magistrate zur Empfangnahme solcher Sendungen Bevollmächtigten nicht sofort mit der Unterfertigung und mit der Stampiglie versehen dem bestellenden Briefträger zurückgegeben, sondern demselben erst bei seinem nächstmaligen Wiedererscheinen eingehändigt werden.

Nachdem dieser Vorgang baldigst beseitigt werden muß, weil derselbe weder den Interessen der Postanstalt, noch jenen des löblichen Magistrates die wünschenswerthe und nothwendige Sicherheit darbietet, sah sich die Postdirection veranlaßt, diesbezüglich neue Einrichtungen anzustreben.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat über h. ä. Antrag mit dem hohen Erlasse ddo. 26. April 1876, Z. 12.324, die Bewilligung ertheilt, daß ausnahmsweise bei der Abgabe der beim Hauptpostamte in Wien an einen und denselben Adressaten in größerer Anzahl einlangenden Geldbriefe und Postanweisungen Abgabsrecepisse in Consignationsform in Gebrauch genommen werden dürfen.

In Folge dieser Einrichtung wird schon in der nächsten Zeit in jenen Fällen, in welchen gleichzeitig mehrere Sendungen zur Bestellung gelangen sollen, nicht zu jeder einzelnen Sendung je ein Abgabsrecepisse, sondern zu sämmtlichen mit derselben Expedition zu bestellenden Geldbriefe 2c. je eine gesonderte Consignation ausgefertigt werden, in welcher jede einzelne Sendung nach den in Betracht kommenden Merkmalen specificirt erscheinen wird.

Die Bestellorgane der Postanstalt werden sodann strengstens angehalten werden, die betreffenden Sendungen nur gegen sofortige Abquittirung dieser Consignation, respective der vereinzelt vorkommenden Abgabsrecepisse aus den Händen zu geben.

Da diese Einrichtung eine raschere Abwicklung des Actes der Ablieferung und zudem eine Erhöhung der wechselseitigen Sicherung verbürgt, darf die k. k. Postdirection wohl darauf zählen, daß den bezüglichen Bestimmungen im Wohldortigen Geschäftskreise eine entgegenkommende Beurtheilung und Förderung zugewendet werden wird.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 19. Juni 1876, Z. 3029 Pr., Mag. Z. 127.486,

betreffend die gebührenfreien Correspondenzen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

Das k. k. Handelsministerium ist zur Kenntniß gelangt, daß bei den k. k. Postdirectionen zahlreiche, den Geschäftsgang hemmende Porto-Reclamationen zur Behandlung kommen, welche darin ihren Grund haben, daß im internen Verkehre die amtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes nicht mit der die Portofreiheit begründenden, durch das Gesetz vom 2. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Zufolge Aufforderung des Herrn Ministers des Innern dd. 14. Juni l. J., Z. 2394/MJ., ersuche ich den Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 30. November 1865, Z. 4426 pr., das Erforderliche zu veranlassen, damit die Vorschriften des Art. V des erwähnten Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, in Betreff der entsprechenden Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen genau befolgt werden, und mache ich darauf aufmerksam, daß bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (Punkt 3 des Artikels II) die Bezeichnung: „Dienstsache (ex offo) zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt, sondern daß auf dem Couverte ausdrücklich der Beisatz „portofreie Dienstsache" enthalten sein muß. Auch erscheint es zur Vermeidung von Anständen erforderlich, daß bei Geldsendungen an exponirte Beamte der Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponirt oder selbstständig fungirend" auf der Adresse deutlich angegeben werde.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1876, Z. 8813, an den k. k. Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Verpflegung mittelloser Kranker und Verunglückter auf Grund des Staatsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875.

(Intimirt mittelst Statthalterei-Decretes vom 13. Juli 1876, Z. 20.478, Mag. Z. 146.635.)

Das am 1. Juni l. J. ausgegebene Stück XXI des Reichsgesetzblattes (siehe Mag. Verordn.-Blatt vom J. 1876 S. 106) enthält die Publication des Staatsvertrages zwischen der österr.-ungar. Monarchie und der Schweiz vom 7. December 1875 wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse und einiger anderen administrativen Angelegenheiten.

Durch den Artikel 7 dieses am 20. Mai l. J. in Kraft getretenen Vertrages wurde unter Anderem auch die Verpflegung mittelloser Kranker oder Verunglückter, bezüglich deren bisher in der Mehrzahl der Cantone nach den im h. o. Erlasse vom 2. Jänner 1872, Z. 16502, dargelegten Grundsätzen vorgegangen wurde, neu geregelt.

Die contrahirenden Theile verzichteten dadurch gegenseitig auf jeden Ersatzanspruch gegen das Heimatland oder die Zuständigkeitsgemeinde der verpflegten mittellosen Personen; dagegen wurde jedem Theile der civilrechtliche Anspruch auf Ersatz der entstandenen Verpflegungskosten gegen den Verpflegten selbst oder gegen dritte Verpflichtete vorbehalten, und verpflichteten sich beide Theile dabei gegenseitig, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Pflegekosten bestritten haben, diese auch nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Seitens der Schweiz wurde diese Verbindlichkeit für alle 25 Cantone übernommen und wird demnach künftighin die Beihilfe der Cantonalbehörden ohne Unterschied in Anspruch genommen werden können, um den Ersatz der Pflegekosten Seitens der verpflichteten Personen oder die Bestätigung der Mittellosigkeit derselben zu erhalten.

Ueber Ersuchen des k. und k. Ministeriums des Aeußern beehre ich mich, Hochdieselben auf die Bestimmungen des Artikels 7 des erwähnten Staatsvertrages mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, die geeignete Vorsorge zu treffen, damit vorkommende Fälle diesen vertragsmäßigen Bestimmungen conform ihrer Erledigung zugeführt werden.

Was die formelle Behandlung von Verpflegskostenangelegenheiten in Oesterreich behandelter mittelloser Schweizer betrifft, die in der Schweiz auszutragen sind, so wird Hochdenselben in Erinnerung gebracht, daß in solchen Angelegenheiten die inländischen Verwaltungsbehörden im Sinne des h. o. Erlasses vom 22. Juli 1869, Z. 2772/MJ., sich mit der k. und k. Gesandtschaft in Bern in unmittelbaren Verkehr zu setzen und dem k. und k. Ministerium des Aeußern nur jene Fälle zur Kenntniß zu bringen haben, wo es sich etwa um eine Interpretation der neuen vertragsmäßigen Bestimmungen handeln sollte.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1876, Z. 19.908, Mag. Z. 146.634,

betreffend die Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlung erster Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über die von einer Landesstelle mit Berufung auf das in der Gemeindeordnung dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen eingeräumte Strafrecht gestellte Anfrage, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 26. Juni d. J., Z. 6266, der k. k. Statthalterei eröffnet, daß die Strafamtshandlung erster Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, den Bezirkshauptmannschaften und den als politische Bezirksbehörden fungirenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zustehe, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden.

Bezüglich einer weiteren Anfrage, welchem Fonde der Erlös aus der Verwerthung der auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung in Verfall erklärten Maße und Gewichte zuzuführen ist, wurde bemerkt, daß dieser Erlös, sowie das Strafgeld der Gemeinde-Armencasse jenes Ortes zuzuführen ist, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1876, Z. 19.288, Mag. Z. 138.609.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juli l. J., Z. 7272/1566 II, wird dem Magistrate eine Abschrift des vom k. k. Justizministerium nach mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen unterm 27. v. M., Z. 6826 an die Oberlandesgerichts-Präsidenten und Ober-Staatsanwaltschaften hinausgegebenen Erlasses, betreffend die mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 14, 4; 52, 2 lit. c und 76, 9 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes seitens der Gerichtsbehörden und Strafanstalten an die politischen Behörden I. Instanz zu ergehenden Mittheilungen von Verzeichnissen und Auskunftstabellen über strafgerichtliche Untersuchungen und Strafvollstreckungen gegen Stellungspflichtige zur eigenen Kenntnißnahme zugefertigt.

Es wird hiebei dem Magistrate zur Pflicht gemacht, in allen jenen Fällen, in welchen es sich um Stellungspflichtige handelt, welche im eigenen Amtsbezirke der seitens des Gerichtes und der Strafanstalt verständigten Behörde nicht heimatszuständig sind, sich die Ermittlung der Heimatszuständigkeit derselben nach Maßgabe der aus erhaltenen Mittheilungen entnehmbaren Daten oder anderweitig erzielten Anhaltspunkte sorgfältigst angelegen sein zu lassen und die Eingangs gedachte Mittheilung an die heimatszuständige politische Ergänzungsbehörde zur weiteren Amtshandlung ohne jeden vermeidlichen Verzug gelangen zu lassen.

Erlaß des Justizministeriums vom 27. Mai 1876, Z. 6826, an sämmtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Ober-Staatsanwaltschaften.

Mit dem Erlasse vom 26. Juli 1869, Z. 9086, wurde mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 14 Z. 4 der Instruction zum Wehrgesetze den $\frac{\text{Gerichten}}{\text{Strafanstalten}}$ zur Pflicht gemacht, Jahresausweise über die in Haft befindlichen Stellungspflichtigen zu verfassen. Da diese Verzeichnisse den Militärbehörden nicht zukommen, so findet sich das Justizministerium bestimmt, diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß diese Verzeichnisse von nun an nicht dem Gemeindevorsteher, sondern der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel $\frac{\text{das Gericht seinen}}{\text{die Strafanstalt ihren}}$ Sitz hat, zu übergeben sind.

Ferner wird mit Rücksicht auf §. 76, Z. 6, der gedachten Instruction Folgendes verfügt:

Da die Wehrpflichtigen, welche zur Zeit, als sie zur Stellung berufen sind, sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, oder gegen welche eine Voruntersuchung eingeleitet ist, zufolge §. 52, Z. 3 lit c der Instruction zum Wehrgesetze von der Verpflichtung zur Stellung zu erscheinen ausgenommen sind, deren Nachstellung nach Aufhören dieses Hindesnisses aber im Interesse der möglichst vollzähligen Heranziehung aller Wehrpflichtigen zur militärischen Dienstleistung gelegen ist, so werden die Gerichte angewiesen:

1. In allen Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen, in welchen der Beschuldigte an dem Tage der Einleitung der Voruntersuchung oder der Zustellung einer unmittelbar eingebrachten Anklageschrift im Alter von 20, 21 und 22 Jahren stand, ist die Beendigung der Strafsache mit Angabe des erwähnten Tages der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wurde, durch Mittheilung von Fall zu Fall, wenn aber das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe lautet, in der Weise, daß der erwähnte Tag in die Auskunftstabelle eingeschaltet wird, welche zufolge Erlasses vom 24. Mai 1875, Z. 6719 an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist.

2. Wenn ein wegen Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter sich zur Zeit der Aburtheilung im Alter von 20, 21 und 22 Jahren befunden hat, ist die Auskunftstabelle ohne Rücksicht auf die Gattung der Uebertretung und die Dauer der Strafe der politischen Behörde (§. 7 der Vdg. vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44) zu übergeben.

Die unterstehenden $\frac{\text{Gerichte}}{\text{Strafanstalten}}$ sind hievon zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Mittelst Zuschrift des k. k. Central-Taxamtes vom 12. Juli 1876, Z. 21.115, Mag. Z. 146.067, wurde Nachstehendes anher mitgetheilt:

Laut Intimation der hochlöblichen k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Juli 1876, Z. 19.216, hat das hohe k. k. Finanzministerium laut Erlaß vom 1. Juli 1876, Z. 14.357, dem Recurse des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien, Dr. Cajetan Felder, gegen die Entscheidung der Finanz-Landesdirection vom 17. Februar 1876, Z. 3838, hinsichtlich der der Gemeinde Wien sub Reg. Z. 7827 ex 1875 von dem mit der Imperial-Continental-Gas-Association abgeschlossenen Ver-

trag ddo. 12. Februar 1870 mit 31.251 fl. 50 kr. bemessenen Gebühr unter Aufrechthaltung der Zahlungspflicht der Imperial-Continental-Gas-Association gemäß §. 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 nach §. 75 b des besagten Gesetzes stattgegeben, und wird diese Gebühr von der genannten Association hereingebracht.

Erlaß des n. ö. Landesausschusses vom 28. August 1875, Z. 14.131, Mag. Z. 172.704 ex 1875, an die Verwaltung der Landes-Gebär- und Findelanstalt.

In Erledigung des Berichtes vom 25. Juni d. J., Z. 338/D 1875, wird der Verwaltung bedeutet, daß Wiener Findlinge, welche das Normalalter erreichen, und sich in der Findelanstalt befinden, am Tage des erreichten Normalalters in solchen Fällen, als sie von ihren Eltern, Müttern oder Angehörigen, oder von ihren Pflegeparteien nicht in die unentgeltliche Pflege übernommen werden, nur in jenen Fällen, wo ihre directe Beförderung in ihre Zuständigkeitsgemeinde wegen zu großer Entfernung derselben von Wien oder aus anderen Ursachen nicht möglich ist, und falls die Anstalts-Direction keine eigene Verfügung wegen abgesonderter Heimbeförderung der Findlinge für nöthig erachtet, ohne Aufschub dem Wiener Magistrate sammt ihren Documenten und Nachweisungen zur zeitweiligen Verpflegung zu übergeben sind.

Gleichzeitig aber sind die betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise die k. ungarischen Stuhlgerichte wegen der ungesäumten Veranlassung der Abholung der Findlinge beim Wiener Magistrate zu verständigen, und ist dieser Verständigung beizufügen, daß die Findlinge durch eine Vertrauensperson gegen Beibringung einer Legitimation beim Wiener Magistrat abgeholt werden können, widrigens dieselben den Heimatsgemeinden mittelst Wohlthatsfuhr müßten zugestellt werden.

Ferner ist beizufügen, daß, falls die Abholung der Findlinge von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaften oder k. Stuhlgerichte beabsichtigt werden sollte, dieselben sich diesfalls direct mit dem Wiener Magistrate in's Einvernehmen setzen wollen, indem noch weiters zu bemerken ist, daß die für die Verpflegung der Findlinge über das erreichte Normalalter erwachsenen Verpflegskosten und Auslagen den Zuständigkeitsgemeinden zur Last fallen und dem Wiener Magistrate rückzuvergüten sind.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 27. Juni 1876, Z. 1639.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen (worunter aber jene Fälle nicht zu verstehen wären, in welchen die Gefahr des Verlustes mit Grund zu ersehen ist) zur Zahlung der Abzweigungskosten einvierteljährige Raten, welche zusammen die Frist von drei Jahren nicht überschreiten dürfen, gegen 6 %ige Verzinsung des jeweiligen Rückstandes ohne grundbücherliche Sicherstellung unter der Bedingung zu bewilligen, daß bei Nichteinhaltung einer Rate die Ratenbewilligung erlischt, der ganze noch ausständige Betrag fällig wird und zur Einbringung desselben sodann ohneweiters die gesetzlichen Zwangsmaßregeln in Anwendung kommen.

2. Die im §. 1 der Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung enthaltene Norm, wornach in keinem Falle ein geringeres Quantum als 25 Eimer = 14·15 Hektoliter per Tag abgegeben werden darf, wird dahin erleichtert, daß dieses Minimalquantum mit Beibehaltung des für den normalen Bedarf der Bewohner eines Hauses bestehenden Ausmaßes von $^{6}/_{10}$ Eimer = 33·96 Liter per Tag auf 10 Eimer = 5·66 Hektoliter herabgesetzt wird.

Diese Erleichterung findet auch auf die bestehenden Hausleitungen Anwendung, wenn die betreffenden Hauseigenthümer darum ansuchen.

3. In jenen Straßen und Gassen, welche einer Neupflasterung oder Umpflasterung entgegengehen, sollen die Hauseigenthümer aufgefordert werden, anzugeben, ob und wann selbe die Wasserleitung einführen wollen; eventuell sollen die Hausherren aufgefordert werden, noch vor der Neu- oder Umpflasterung die Leitung einführen zu lassen.

Jedenfalls hat in den Häusern dieser Straßen und Gassen, deren Besitzer die Einleitung nicht freiwillig veranlassen, die im Punkte 4 bezeichnete Commission die Untersuchung der Brunnen noch vor der Neu- oder Umpflasterung vorzunehmen.

Das Stadtbauamt hat die Einleitung der Hochquellenleitung in die Häuser in der Regel vor Beginn der Arbeit dem Bezirksvorsteher anzuzeigen.

4. In jedem Bezirke Wien's, vor Allem aber in jenen Häusern, welche notorisch minder gutes Trinkwasser haben, dann in jenen Bezirkstheilen, welche im Ueberschwemmungsrayon liegen, hat eine Commission, bestehend aus

a) einem Conceptsbeamten als Leiter,

b) einem ärztlichen Organe (Stadtphysikus, Bezirksarzt, eventuell städtischen [Beschau-] Arzt),

c) einem Stadtbauamtsbeamten und

d) einem Vertrauensmanne (Gemeinderathsausschuß, eventuell Bezirksausschuß),

jene Häuser, welche mit der Hochquellenleitung nicht versehen sind, in Bezug auf Qualität und Quantität des Wassers zu untersuchen, um den §. 2 der erwähnten Bestimmungen zur Durchführung zu bringen.

Diese Commission hat binnen sechs Monaten von heute über die commissionellen Erhebungen zu berichten.

5. In jenen Bezirkstheilen, in welchen die Einleitung der Hochquellenleitung in die Häuser wegen des allzugeringen Zinserträgnisses oder wegen der schlechten Baubeschaffenheit in den nächsten Jahren weder wünschenswerth noch zulässig ist, ganz besonders aber in den Bezirkstheilen, welche in Folge der Ueberschwemmung notorisch gesundheitsschädliches Trinkwasser haben, möge eine genügende Zahl von Auslaufbrunnen aufgestellt und die hiezu geeigneten Plätze durch eine Commission festgestellt werden.

Die Errichtung von öffentlichen Auslaufbrunnen bleibt von Fall zu Fall der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehalten.

Die Wasserversorgungs-Commission wird beauftragt, über die Anzahl der Brunnen, die in den einzelnen Bezirken erforderlich sind, den Ort der Aufstellung und über die Dotirung mit dem erforderlichen Wasserquantum Erhebungen zu pflegen und diesfalls dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten.

6. Der Abs. 1 des Punktes 3 hat schon bei den im heurigen Jahre vorzunehmenden Neu- und Umpflasterungen zur Durchführung zu gelangen.

Vom 7. Juli 1876, Z. 1988.

Wegen Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses, betreffend die Brodmarkirung wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen:

1. Die Brodmarkirung hat auf allen eigentlichen Brodsorten, einschließlich des Weizenbrodes in einem Gewichte von 50 Dekagramm an in Anwendung zu kommen.

2. Dieselbe hat mit fortlaufenden Nummern von Nr. 1 angefangen in allen 10 Bezirken Wiens in der Art zu geschehen, daß auf jeden Bezirk in der arithmetischen Reihenfolge 50 Nummern entfallen.

3. Die Brodmarkirung hat sich nur auf die Bäcker im Gemeindegebiete Wiens zu erstrecken.

4. Jeder Brodverschleißer hat auf dem Tarife den Namen und Wohnort des Broderzeugers, und wenn das in Verschleiß gebrachte Brod von einem Wiener Bäcker herrührt, auch die Marke desselben ersichtlich zu machen.

5. Der Genossenschaft wird die Anschaffung und Zuweisung der Brodmarken an die einzelnen Bäcker gegen Aufrechnung der Gestehungskosten übertragen und dieselbe angewiesen, das Marktcommissariat von der ersten allgemeinen Vertheilung der Marken sogleich und von späteren Veränderungen alle 14 Tage in Kenntniß zu setzen.

6. Das Marktcommissariat hat hierüber ein Evidenz-Protokoll zu führen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.